

Allgemeinverfügung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz zur Dienstbereitschaft

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) i.V.m. § 5 LadöffnG folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Bereich der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz werden zusätzlich zu den in den §§ 3 und 4 LadöffnG genannten Zeiten von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft zu folgenden Zeiten befreit:

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| 1. montags bis samstags von | 06.00 bis 09.00 Uhr, |
| 2. montags bis freitags von | 12.00 bis 15.00 Uhr, |
| 3. montags bis freitags von | 18.00 bis 22.00 Uhr, |
| 4. mittwochs von | 15.00 bis 22.00 Uhr, |
| 5. samstags von | 12.00 bis 22.00 Uhr, |
| 6. am 24. Dezember von | 12.00 bis 22.00 Uhr, |
| 7. am 31. Dezember von | 12.00 bis 22.00 Uhr, |
| 8. am Rosenmontag von | 06.00 bis 22.00 Uhr, |
| 9. am Fastnachtsdienstag von | 06.00 bis 22.00 Uhr. |

Diese Befreiungen gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheke durch Anordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz zur Dienstbereitschaft verpflichtet ist. Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeit der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten gemäß § 3 LadöffnG keine Verpflichtung.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie tritt am 29.11.2006 in Kraft.

Soweit aus einem wichtigen Grund über die oben genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Ausgefertigt am 29.11.2006
durch den Präsidenten der Landesapothekerkammer Rheinland Pfalz

Dr. Andreas Kiefer
Präsident